

**ISR 423.111 – Verordnung über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen
(Anerkennungsverordnung)**

vom 30.03.2005 in Kraft ab: 01.05.2005

aktuelle Version in Kraft seit: 01.05.2020 (Beschluss vom 11. März 2020)

423.111

30. März 2005

Verordnung über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen

Die Anerkennungskommission,

gestützt auf Artikel 9 des Reglements vom 7. Dezember 2004 über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 30. März 2005 über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen wird wie folgt geändert:

Ehrenamtlichkeit

Artikel 1

¹ Als ehrenamtlich gilt jede Tätigkeit, deren Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge nicht erreicht.

² Eine Idee nach Artikel 7 des Anerkennungsreglementes ist ehrenamtlich, wenn die Idee während einer ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. *

Anmeldung

Artikel 2

Eine Anmeldung erfüllt die Kriterien von Artikel 9 Buchstabe c des Anerkennungsreglements, wenn sie *

- a) innerhalb der gesetzten Frist der schweizerischen Post oder gegen Unterschrift dem Kommissionssekretariat übergeben wird,
- b) Name, Vorname und Adresse der zu ehrenden natürlichen Person oder Name und Adresse der zu ehrenden juristischen Person enthält,
- c) die anmeldende Person identifizierbar und
- d) die Anmeldung unterschrieben ist.

Begründung

Artikel 3

¹ Eine Anmeldung gilt als korrekt, wenn die zu ehrende Leistung nachvollziehbar begründet und in geeigneter Form dokumentiert ist.

² An diese Kriterien sind keine hohen Anforderungen zu stellen.

Berechtigung

Artikel 4

Die Berechtigung ergibt sich direkt aus Artikel 6 des Anerkennungsreglements. *

II. Beurteilungskriterien

Definition	Artikel 5 Beurteilungskriterien sind weitere Kriterien, die bei der Auswahl einer zu ehrenden Leistung mitberücksichtigt werden.
Aufzählung	Artikel 6 Beurteilungskriterien sind: a) Ehrenamtlichkeit, b) Langjährigkeit, c) Zielpublikum, d) Anzahl erreichte Personen, e) ..., * f) Zeitinvestition, g) Bedeutung, h) Nachhaltigkeit und i) Kreativität.
Beurteilung	Artikel 7 Der Anhang nennt nicht abschliessend Stichwörter, die unter dem einzelnen Beurteilungskriterium berücksichtigt werden können.
Vorgehen	Artikel 8 ¹ Jedes Kommissionsmitglied beurteilt die eingegangenen Anmeldungen, welche die Muss-Kriterien erfüllen, anhand der Liste im Anhang und vergibt Punkte pro Beurteilungskriterium. ² Die Kommission trägt die Punktzahlen der Kommissionsmitglieder zusammen und ermittelt den Durchschnitt.
Triage	Artikel 9 ¹ Angemeldete Leistungen, deren nach Artikel 8 ermittelter Durchschnitt unter 3,0 liegt, scheiden aus. ² Weiter scheiden angemeldete Leistungen aus, die nicht in mehr als der Hälfte der einzelnen Beurteilungskriterien einen Durchschnitt von 2,5 erreichen.
Bestimmung der zu ehrenden Leistungen	Artikel 10 ¹ Aus den verbleibenden Projekten bestimmt die Kommission in einer Gesamtbeurteilung im Plenum je Bereich die zu ehrende Leistung. ² Für diese Gesamtbeurteilung ist der Gesamtdurchschnitt nach Artikel 8 Absatz 2 eines der zu berücksichtigenden Kriterien.

III. Ausschlusskriterien

Aufzählung	Artikel 11 Eine Leistung fällt in jedem Fall aus der Wahl, wenn sie a) gesetzwidrig ist, b) die Umwelt schädigt oder c) mit beruflicher oder nebenberuflicher Tätigkeit erbracht wird.
------------	---

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Artikel 12

Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2005 in Kraft.

Interlaken, 30. März 2005

IM NAMEN DER ANERKENNUNGSKOMMISSION

Urs Hofer
PräsidentRuth Baur
Sekretärin**Änderungstabelle nach Beschluss**

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
30.03.2005	01.05.2005	Erlass	Erstfassung
11.03.2020	01.05.2020	Artikel 1 Absatz 2	geändert
11.03.2020	01.05.2020	Artikel 2	geändert
11.03.2020	01.05.2020	Artikel 4	geändert
11.03.2020	01.05.2020	Artikel 6 Buchstabe e	aufgehoben
11.03.2020	01.05.2020	Anhang 1	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	30.03.2005	01.05.2005	Erstfassung
Artikel 1 Absatz 2	11.03.2020	01.05.2020	geändert
Artikel 2	11.03.2020	01.05.2020	geändert
Artikel 4	11.03.2020	01.05.2020	geändert
Artikel 6 Buchstabe e	11.03.2020	01.05.2020	aufgehoben
Anhang 1	11.03.2020	01.05.2020	geändert

Anhang 1 *

Beurteilungsblatt Projekt

Zwingende Kriterien:

Ehrenamtlichkeit Leistung Einmaligkeit Anmeldung Sitz (Art. 5)

Stichwort	Kriterien (Beurteilungshilfe)	Punkte
Ehrenamtlichkeit	100 %	5
	50%	3
	teilweise	1
Langjährigkeit (Dauer)	> 10 Jahre	5
	7 – 10 Jahre	4
	4 – 6 Jahre	3
	2 – 3 Jahre	2
	1 Jahr oder weniger	1
Zielpublikum	Allgemeinheit (Jugendliche bis Senioren)	5
	Jugendliche oder Senioren oder Behinderte oder Randgruppen	4
	Gemischt (wahllos)	3
	Verschiedene Interessengruppen	2
	Einzelne Interessengruppe	1
Erreichte Personen	Besucher > 5000 oder Mitarbeitende > 50 oder Medienpräsenz gross (Vorschau + div. Berichte national, diverse Internetauftritte)	5
	Besucher > 3000 oder Mitarbeitende > 40 Medienpräsenz gross (Vorschau + diverse Berichte kantonal, Internetauftritt)	4
	Besucher > 1000 oder Mitarbeitende > 30 oder Medienpräsenz mittel (Vorschau + diverse Berichte regional)	3
	Besucher > 500 oder Mitarbeitende > 20 oder Medienpräsenz mittel (Vorschau + ein Bericht regional)	2
	Besucher > 100 oder Mitarbeitende > 10 oder Medienpräsenz klein (Vorschau oder Berichte)	1
Zeitinvestition	> 1 Jahr Vorbereitung oder mehrmals jährlich wiederkehrend	5
	6 – 12 Monate Vorbereitung oder jährlich wiederkehrend	4
	3 – 6 Monate Vorbereitung oder regelmässig (alle 2, 3, 5 Jahre)	3
	1 – 3 Monate Vorbereitung oder mehrmals wiederkehrend, jedoch nicht regelmässig	2
	< 1 Monat Vorbereitung oder nicht wiederkehrend	1
Bedeutung	international	5
	national	4
	kantonal	3
	regional	2
	gemeindeübergreifend	1
Nachhaltigkeit	Regelmässig wiederkehrend mit Neben- und Folgeprojekten	5
	Regelmässig wiederkehrend mit Folgeprojekten	4
	Regelmässig wiederkehrend	3
	Unregelmässig wiederkehrend	2
	nicht wiederkehrend	1
Kreativität (1 Punkte pro Kriterium, jedoch max. 5 Punkte)	Einbezug von Randgruppen	1
	Einmaligkeit	1
	Originalität	1
	Neuheit	1
	Zivilcourage	1
	Tabuthema	1
Punkte	Total	